

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.09.2024

Geschäftszahl

Ro 2023/03/0010

Rechtssatz

§ 10 Abs. 1 LFG enthält eine Aufzählung von näher konkretisierten Flugbewegungen, für welche die in § 9 LFG normierten Anforderungen, wie der Flugplatzzwang des § 9 Abs. 1 LFG, die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Außenlandungen und Außenabflüge gemäß § 9 Abs. 2 und 2a LFG oder das bei Benützung einer Landfläche einzuholende Einverständnis des über das Grundstück Verfügungsberechtigten gemäß § 9 Abs. 4 LFG, nicht gelten. Dazu zählen gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 LFG Landungen und Abflüge im Zuge von Rettungs- und Katastropheneinsätzen. Hingegen enthält § 10 LFG keine Anordnung, welche die darin aufgezählten Flugbewegungen auch vom Geltungsbereich der (anlagenrechtlichen) Bestimmungen des 4. Teils des LFG betreffend Flugplätze ausnehmen würden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2023030010.J06